

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.07.1992

Geschäftszahl

92/18/0276

Rechtssatz

Das Beschwerderecht gegen einen Bescheid, mit dem ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde, steht nur dem Fremden zu, dem der Aufenthalt verboten wurde, nicht aber anderen Personen, die aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen an der Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes interessiert sind.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180276.X02